

TARIFVERHANDLUNGEN ÖFFENTLICHER DIENST



PERSONALRAT UND STREIK

*Der Personalrat ist die gewählte Interessensvertretung der Beschäftigten. Er ist nicht Tarifvertragspartei und deshalb auch nicht Arbeitskampfpartei. Die Personalratsmitglieder, die keine Beamten sind, haben als Arbeitnehmer*innen dieselben Rechte wie die anderen Arbeitnehmer*innen – einschließlich des Streikrechts.*

Rechte der Personalratsmitglieder

Personalratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Beschäftigten. Als Angestellte haben sie deshalb auch das Recht zu streiken. Nur als Gewerkschafts-

vertreter*innen können sie zum Streik aufrufen und diesen organisieren, Mitglied der Arbeitskampfleitung sein oder weitere gewerkschaftliche Aufgaben im Streik wahrnehmen (z.B. Notdienstvereinbarungen aushandeln). Dies gilt auch dann, wenn sie für ihre Personalratstätigkeit voll oder teilweise freigestellt sind.

Neutralitätspflicht des Personalrats

Der Personalrat als Organ muss sich im Arbeitskampf neutral verhalten. Er darf weder an seinem „Schwarzen Brett“ noch über den Email-Account des Personalrates Streikaufrufe veröffentlichen. Denn das Gebot der Neutralität erstreckt sich auch auf den E-Mail-Verkehr und andere elektronische Medien wie Cloud oder Messenger. Der Personalrat ist auch nicht zuständig für den Abschluss von Notdienstvereinbarungen. Diese sind Sache der streikführenden Gewerkschaft und des Arbeitgebers. Der Personalrat kann und darf aber vor und während eines Streiks die Beschäftigten informieren. Dazu gehören auch

Informationen über die Tarifforderungen der Tarifvertragsparteien sowie über Verlauf und Stand der Tarifausinandersetzungen.

Einladung zur Personalversammlung

Personalräte haben bei einer Tarifausensetzung das Recht, während der Arbeitszeit eine außerordentliche Personalversammlung einzuberufen. Der Personalrat kann die Tarifverhandlungen auf die Tagesordnung setzen und mit der Belegschaft darüber diskutieren. Denn das Informationsbedürfnis der Beschäftigten ist in dieser Zeit besonders groß. Es empfiehlt sich, Gewerkschaftsvertreter*innen zu der Versammlung einzuladen. Eine Verletzung der Neutralitätspflicht ist das nicht – auch wenn dies von der Arbeitgeberseite gerne so dargestellt wird.

Die Dauer von Personalversammlung ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Zeit muss ausreichen, um die zu behandelnden Themen angemessen zu behandeln. Wenn es erforderlich ist, kann die Personalversammlung auch kurzfristig einberufen werden.

Die Personalversammlung darf nicht der Durchführung einer Urabstimmung dienen. Das würde die Neutralität verletzen.

Arbeitsfähigkeit des Personalrates

Die Personalratstätigkeit ist ein Ehrenamt. Deshalb ruhen die Rechte und Pflichten aus der Personalratstätigkeit, insbesondere die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, auch während eines Arbeitskampfes nicht. Einzige Ausnahme: Sind personalpolitische Maßnahmen ausschließlich streikbedingt (z.B. Versetzungen, Mehrarbeit), ist die Mitbestimmung nach Auffassung der Gerichte eingeschränkt. Das Informationsrecht besteht allerdings auch dann. Auch während eines Arbeitskampfes ist es wichtig, dass der Personalrat erreichbar und beschlussfähig ist, zum Beispiel damit keine Fristen versäumt werden. Er kann auch während des Arbeitskampfes Sitzungen abhalten. Personalratsmitglieder, die sich am Streik beteiligen, haben während des Streiks keinen Anspruch auf Zahlung ihres Entgeltes. Sofern sie Mitglied einer Gewerkschaft sind, steht ihnen aber Streikgeld zu.

Die Beschäftigten können häufig nicht unterscheiden, in welcher Funktion ein Mitglied der Personalvertretung während eines Arbeitskampfes auftritt. Deshalb ist es besonders wichtig, in jeder Situation deutlich zu machen, ob man als Arbeitnehmer*in und Gewerkschafter*in agiert oder als Mitglied des Personalrates. Dies kann man nach außen zum Beispiel deutlich machen, indem man eine Streikweste mit dem Logo der Gewerkschaft anzieht.

Impressum Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft | Reifenberger Str. 21 | 60489 Frankfurt | Verantwortlich: Daniel Merbitz | info@gew.de
Gestaltung: Karsten Sporleder | Druck: Druckerei Leutheußer, Coburg | Foto: CANVA | Oktober 2023

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich männlich divers keine Angabe

Beschäftigungsverhältnis:

<input type="checkbox"/> angestellt	<input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____	<input type="checkbox"/> befristet bis _____
<input type="checkbox"/> beamtet	<input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert	<input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche	<input type="checkbox"/> im Studium/in Ausbildung	<input type="checkbox"/> arbeitslos
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent	<input type="checkbox"/> Altersteilzeit	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____
<input type="checkbox"/> Honorarkraft	<input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____	

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsanfang _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in) _____

Kreditinstitut _____

BIC _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift (Antrag auf Mitgliedschaft) _____

Ort / Datum _____ Unterschrift (SEPA-Lastschriftmandat) _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt. **Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand. Vielen Dank – Ihre GEW**